

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Mittags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.  
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatlich, Einzelne Nummern 20 Pf.  
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295, Schriftleitung Nr. 14574.  
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anführungs-  
teile 2 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 4 M.,  
unter Eingelicht 5 M. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.  
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitragweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Biehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesfiskalrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß  
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplantagen auf den Staatsforstrevieren.  
Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 56

Mittwoch, 9. März

1921

## Landtagspräsident Frickdorf zum Ausgang der Londoner Konferenz.

Zu Beginn der heutigen Landtagssitzung nahm Präsident Frickdorf zu dem Ausgang der Londoner Konferenz Stellung und wies unter lebhaftem Beifall des Hauses, der nur von den Kommunisten nicht geteilt wurde, auf die Wichtigkeit hin, daß das deutsche Volk, was es auch im Innern trennen möge, gegenüber dieser großen Gefahr von außen einig sein und ihr trotzen müsse, denn nur so könne es seine geschichtliche Mission als Kulturvolk erfüllen und die gegenwärtige Leidenszeit von den weiteren Generationen fernhalten.

## Die Londoner Konferenz. Die neuen deutschen Vorschläge.

London, 7. März. In der heutigen Sitzung der Londoner Konferenz erklärte Reichsminister Dr. Simons es für unmöglich, die Pariser Beschlüsse anzunehmen. Angesichts des großen Unterschiedes, der zwischen diesen Beschlüssen und den deutschen Vorschlägen bestehe, schlage die deutsche Delegation trotz größter Bedenken eine vorläufige Lösung der Frage vor. Deutschland sei bereit, einer Regelung für die ersten 5 Jahre auf folgenden Grundlagensatz zuzustimmen:

Beste Annäherung in Höhe der Pariser Beschlüsse und für die 12%ige Ausfuhrabgabe, die uns nicht zurechnungsfähig erscheint, ein Äquivalent. Voraussetzungen für dieses Angebot sei, daß Deutschland bei Deutschland verbleibe und Deutschland volle Handelsfreiheit erhalte. Es liegt schon ein Vorschlag gemacht werden sollte, liegt in der Hand der Alliierten. Falls sie darauf eingehen, würde die deutsche Regierung mit den Sachverständigen die Einzelheiten ausarbeiten und möglichst bald in die Beratungen über den Gesamtplan der Reparationsanbahn eintreten. Sollten die Alliierten aber auf einem sofortigen endgültigen Angebot bestehen, so sei die Delegation auch dazu bereit, doch müsse Dr. Simons um eine Woche Frist bitten, um die Sache mit dem Kabinett zu besprechen.

Der Reichsminister ging sodann in längeren Ausführungen auf die Rede Lloyd Georges vom 3. März ein. Dr. Simons hob besonders folgende Punkte hervor: 1. Die Schuldfrage könne weder durch den Friedensvertrag noch durch Zwangsmaßnahmen entschieden werden. Nur die Geschichte könne die Verantwortlichkeit am Weltfriede entscheiden. Man stehe den Ereignissen noch zu nahe. Ob eine einzelne Nation ausschließlich schuldig an diesem Kriege erklärt werden könne, und ob diese Nation Deutschland sei, würde kaum durch die Unterzeichnung des Friedensvertrages endgültig entschieden werden können. 2. Die Zwangsmaßnahmen seien durch die Vorschriften des Friedensvertrages nicht gerechtfertigt, sondern nur drei Stellen sprächen hiervon: 1. § 18 Absatz 2 im 8. Teil, 2. der Schlußabsatz des Art. 429 und 3. Art. 430; keiner dieser Paragraphen sei anwendbar. 3. Die Zwangsmaßnahmen ständen auch im Gegensatz zum Völkerbundesvertrag. Nach Art. 17 des Völkerbundesvertrages lämen bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Völkerbundesvertrages und einem Staate, der nicht Mitglied sei, das in Art. 15 vorgesehene Schiedsverfahren zur Anwendung. Deutschland sei nicht Mitglied des Völkerbundes, habe aber den Vertrag unterzeichnet.

Er lege deshalb im Namen der deutschen Regierung scharfen Protest gegen die angedrohten Zwangsmaßnahmen ein.

## Die Ablehnung der deutschen Vorschläge.

London, 7. März. In der Nachmittags-Sitzung der Londoner Konferenz erklärte Lloyd George, daß die Vorschläge, die Dr. Simons morgens machte, nicht annehmbar seien und die Sinauabhebung der Sanktionen nicht durchführbar. Die Vorschläge von Simons entsprächen nur anscheinend der Grundlage der Pariser Beschlüsse. Denn sie seien Bedingungen unterworfen, die sie in den nächsten 5 Jahren unterwerfen könnten. Wenn insbesondere die Volk-

## Amerika und der Friede mit Deutschland.

### Die Friedensentschließung Knox.

New York, 7. März. Gelesen wird bekannt, daß der Plan Harding, den Friedenszustand mit Deutschland wiederherzustellen, durch die Krise in der Wiederherstellungsfrage durchkreuzt worden ist. Harding ist der Ansicht, daß die Annahme der Resolution Knox in dem Augenblick, in dem die Verbündeten gegen Deutschland mobil machen, um die Annahme der Reparationsforderungen zu erzwingen, als Affront der Alliierten betrachtet werden könnte. Er hat deshalb den Senatoren nahegelegt, zunächst die dem Senat vorliegenden Verträge mit mittel- und südamerikanischen Staaten zu erledigen und mit der Friedensresolution Knox noch zu warten, weil Deutschland sonst nach der Herstellung normaler Beziehungen an die Vereinigten Staaten appellieren könnte.

### Besetzung von Duisburg.

Duisburg, 8. März. Aufrüst ist nach, die Außenviertel von Duisburg heute früh 6 Uhr von belgischen Truppen besetzt worden.

### Ginmarsch in Düsseldorf.

Düsseldorf, 8. März. Französische Kavallerie und Panzerautos haben in den frühen Morgenstunden die Außenviertel der Stadt besetzt.

abstimmung in Oberdeutschland ganz oder teilweise unangenehm ausfallen, so wäre Simons berechtigt zu erklären, daß eine neue Lage geschaffen sei. Es sei kein Vorschlag für 5 Jahre, sondern nur für 3 Wochen. Gewisse Sätze in der heutigen Rede von Dr. Simons zeigten, daß Deutschland die Situation überhaupt noch nicht verstanden habe. Simons habe von den ungeheuren Opfern gesprochen, die das Provisorium erfordere. Wenn Deutschland dieses Jahr die Pariser Beschlüsse annehme, so würde es für alle Verbündeten 12% Mill. Pfd. Sterl., also ein Viertel der Summe verwenden, die Großbritannien allein aufbringen müsse. Der andere auffällige Punkt sei die Weigerung von Dr. Simons, die Verantwortlichkeit für den Krieg anzunehmen. Dieser Punkt sei der Fundamentalfaktor des Friedensvertrages. Wenn Simons von einem Vorschlag für 5 Jahre spreche, dann sei es für die Verbündeten ein unbehagliches Gefühl, daß nach diesen 5 Jahren eventuell die Frage der Verantwortlichkeit als Revisionsthema des Friedensvertrages angenommen werden könne. Die Pariser Beschlüsse stellen einen großen Nachschuß der Versailles-Bedingungen dar.

Die Verbündeten müßten auf zwei Punkten bestehen: 1. müßten unverzüglich der Gesamtbeitrag der von Deutschland zu bewirkenden festen Leistungen oder die Faktoren festgelegt werden, die als Basis für ihre Festsetzung dienen sollten; 2. müßte die Zahlungsweise der Annuitäten geregelt werden. Eine definitive Regelung sei unverzichtbar. Die Vorschläge, die Dr. Simons unterbreitet habe, könnten nur diese Regelung verzögern. Lloyd George schloß mit der Bemerkung, daß zu ihrem großen Bedauern die Verbündeten zum Entschluß gekommen seien, daß die Sanktionen sofort in Kraft treten müßten.

Die Sitzung wurde sodann auf eine Viertelstunde unterbrochen, um der deutschen Delegation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung gab Dr. Simons folgende Erklärung ab:

Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß bedauern, daß auch heute wieder der Zweck der neuen deutschen Vorschläge mißverstanden worden ist. Auch für uns waren die Nachteile einer provisorischen Regelung nicht zweifelhaft, und wir haben diese fünfjährige vorläufige Regelung nur unter dem Zwange des Ultimatums, das heute endet, vorgebracht, weil wir glaubten, eine bestimmte Maßnahme vorschlagen zu müssen. Lieber hätten wir eine Gesamtregelung gesehen und deshalb haben wir ursprünglich eine Gesamtregelung vorgebracht. Auch jetzt noch würden wir eine solche weitest vorgehen. Wir hätten aber jetzt keinen zweiten Vorschlag in der

## Berufung der Botschafter nach Berlin.

Berlin, 8. März. Die Botschafter in London und Paris, sowie der Gesandte in Brüssel sind nach Berlin berufen worden.

## Lloyd George über die Sanktionen.

London, 8. März. Bei Vorlegung der Ergebnisse der Londoner Konferenz im Unterhause sagte Lloyd George, den Truppen seien schon Befehle erteilt worden, die angegebene Zone zu besetzen. Weiter seien Anweisungen gegeben, die besten Methoden zur Anwendung der anderen Sanktionen in Erwägung zu ziehen. Die Gesetzgebungsmöglichkeit, daß jeder käuferdeutscher Waren in den alliierten Ländern einen Teil des Kaufpreises an die einzelne Regierung zahle. Lloyd George bedauerte, diese Frage als Sanktion behandeln zu müssen, während sie ein Teil irgendeines zu schließenden Abkommens hätte sein können. Es würden die notwendigen Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß deutsche Güter auf dem Umwege über die Neutralen eingeführt würden.

Tasche. Wir müßten nach der Ablehnung des ersten neuen Weg suchen und haben uns um diesen neuen Weg sowohl hier in der Delegation in London als in Berlin im Kabinett bemüht. Wir sind beauftragt, und ich habe den Auftrag ausgeführt, die Konferenz um einen kurzen Aufschub zu bitten, um mit dem Kabinett über die Gesamtregelung zu sprechen. Ich stelle fest, daß auch dieser deutsche Vorschlag unbeachtet geblieben ist. Aus dieser Tatsache ergibt sich schon, daß die Vororgans unbedeutend ist, als wollten wir das Provisorium dazu benutzen, um nach seinem Ablauf eine Revision des Friedensvertrages durchzuführen. Im Gegenteil, das deutsche Volk hat die Schadenersatzpflicht als Ganzes übernommen und ist bereit, ihr in den Grenzen des Möglichen nachzukommen. Wir sind deswegen auch bereit, einzugehen auf den Gedanken des Hrn. Präsidenten der Konferenz, wonach den verbündeten Regierungen das Recht gegeben werden soll, einen Teil des Preises zu beschlagnehmen, den die Käufer in den verbündeten Ländern für die aus Deutschland eingeführten Waren zu zahlen haben, damit dieser Teil des Preises an das Schatzamt abgeführt und auf Reparationskonto verbracht wird. Ich habe diesen Vorschlag meiner Regierung zur Veranschaulichung empfohlen und bedauere nur, daß der Gedanke in der öffentlichen Meinung Deutschlands dadurch geschädigt worden ist, daß er in die Sanktionen aufgenommen wurde. Auch in dem Punkte ist die deutsche Delegation mit dem Gedanken des Hrn. Präsidenten völlig einig, daß es jetzt darauf ankommt, mit möglicher Beschleunigung festzustellen, welches die Faktoren der variablen Leistungen sind, die Deutschland für die Reparationen im Falle des Wiederanblühens seiner Wirtschaft zu zahlen haben würde. Wir sind ferner einverstanden damit, daß in eine Prüfung eingetreten wird über die Art und Weise, in der Deutschland seine festen und variablen Leistungen an die einzelnen Länder machen kann. Aber alle diese Punkte sollte unseres Erachtens möglichst bald eine Besprechung zwischen den Sachverständigen veranlaßt werden. Es ist schade, daß wenn es zu solchen Besprechungen kommen sollte, sie eine Atmosphäre vorfinden würden, die durch die Einführung der Sanktionen wesentlich verschlechtert sein würde. Ich fühle mich verpflichtet, gegen die Sanktionen, die in diesem Augenblick endgültig über uns verhängt werden, nochmals mit allem Nachdruck Verwahrung einzulegen.

Die Sitzung war damit zu Ende.

## Brandversicherungsfragen.

Das abgeklärte Schätzungsverfahren genügt, wie dem Verfasser des Artikels zuzugeden ist, auf die Dauer allein nicht, um dem Fortschreiten der Gebäudewertminderungen abzuwehren. Da die Baupreise andauernd sehr schnell weiter steigen, so vor bald auch der gewöhnliche Versicherungsnehmer nicht immer in der Lage, die Versicherungssumme seines Gebäudes mit dem sich ständig erhebenden Versicherungswerte im Einklange zu erhalten. Vor allem aber steigen die Baupreise regelmäßig auch nach dem Versicherungsfalle bis zur Wiederherstellung des Gebäudes noch so erheblich weiter, daß die Schadenerstattung, selbst wenn das Gebäude zur Zeit des Versicherungsfalles nicht unterverfügt war, zur Wiederherstellung des Gebäudes oft nicht annähernd ausreicht. Diese Erscheinung ist allerdings keine Folge einer zur Zeit des Versicherungsfalles bestehenden Unterversicherung des Gebäudes. Sie tritt vielmehr auch dann ein, wenn das Gebäude zur Zeit des Versicherungsfalles voll versichert war. Gleichwohl hat die Landes-Brandversicherungsanstalt als gemeinnütziges Unternehmen auch hier gehandelt, helfend eingreifen zu sollen. Es ist deshalb das Gesetz vom 30. Juni 1919 erlassen worden, wonach dem Geschädigten Bauunterstützungen bis zum vollen Betrag des Wiederherstellungsaufwandes gewährt werden können. Das Gesetz gibt der Anstalt die Möglichkeit, dem Versicherungsnehmer eines Gebäudes im Versicherungsfalle unter Umständen den notwendigen vollen Aufwand zur Beilegung der Schäden zu erhalten, einerlei, ob der Ausfall gegenüber der Brandschadenerstattung durch Unterversicherung zur Zeit des Versicherungsfalles oder durch weiteres Ansteigen der Baupreise nach dem Versicherungsfalle oder durch beides verursacht worden ist. Die Annahme des Gesetzes des Artikels, daß infolge des Gesetzes vom 30. Juni 1919 die Teuerungszuschüsse zu den Friedensversicherungssummen bei den Schätzungen der Gebäude enorm erhöht worden seien, ist irrig. Wenn die jetzt ermittelten Versicherungssummen manchmal bis 1000 Proz. höher sind als die vor dem Kriege festgesetzten Summen, so hat dies seinen Grund in dem gewaltigen Ansteigen der Baupreise und in den bereits mehrfach erwähnten derzeitigen Vorkäufen für die Schätzung an denen das Gesetz vom 30. Juni 1919 ebensowenig etwas geändert hat, wie die Bekanntmachung der Brandversicherungsanstalt über das abgeklärte Schätzungsverfahren. Da aber die Wirkung des Gesetzes vom 30. Juni 1919 in der Hauptsache auch den Versicherungsnehmern zugute kommt, die ihre Gebäude, veräußert oder unterverfügt, in der Unterversicherung belassen und infolgedessen zu geringe Versicherungsbeiträge gezahlt haben, so tritt allerdings bei der Verteilung der Beitragslast eine ungerechtfertigte Übertragung dieser sämtlichen Versicherungsnehmer auf Kosten anderer Versicherungsnehmer ein. Um diesem Uebelstande abzuwehren, hat die Brandversicherungsanstalt eine von den bisherigen Vorschriften völlig abweichende neue Regelung der Schätzung, der Schadenerstattung und der Schadenerstattung für die Gebäudeversicherung vorgeschlagen. Der Entwurf eines dementsprechenden Gesetzes ist von dem gegenwärtigen Landtage am 1. März d. J. angenommen worden.

Nach dem Entwurfe sollen den Schätzungen der Gebäude nur noch die Baupreise von 1914 zugrunde gelegt werden und alle bereits geschätzten Gebäude möglichst bald auf die Baupreise von 1914 zurückgeführt werden. Die Schadenerstattungen werden — abgesehen von den Fällen des § 88 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 — zunächst nach den Preisen von 1914 berechnet. Die endgültige Festsetzung erfolgt erst dann, wenn der Versicherungsnehmer mit der Wiederherstellung des Gebäudes beginnt und zwar dadurch, daß bei der Schadenerstattung ermittelten Berechnungen ein im Hundertjahre zu berechnender Teuerungszuschlag zugerechnet wird, der dem Unterschiede zwischen den Baupreisen des Jahres 1914 und denen zur Zeit der Wiederherstellung entsprechen soll, und der vom engeren Ausschusse für die Gebäudeversicherung in gewissen Zeiträumen je nach den Schwankungen der Baupreise festgesetzt wird.

Teuerungszuschlag soll der Entwurf des Brandversicherungs-Baunamminnes Adenauer, soweit sich